

15.4.83
G

**BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG
(BAM)**

**ZULASSUNGSSCHEIN
Nr. D/03 1659/4G1**

für eine Verpackungsbauartreihe zur Beförderung gefäl
mit Seeschiffen

1. Rechtsgrundlagen

§ 2 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 5 sowie Abschnitt 10 der Allgemeinen Einleitung der Anlage der GefahrgutVSee in der Fassung der 1. See-Gefahrgut-Änderungsverordnung vom 27. Juli 1982 (BGB1. I, 1982, S. 1113 ff.).

2. Antragsteller

Klinge Paperwerke GmbH & Co.
7064 Remshalden

3. Beschreibung der Bauartreihe

Zusammengesetzte Verpackungen, bestehend aus

- a) je einer äußeren Kiste aus zweiwelliger Wellpappe, in die
- b) mit Pappeschachteln umgebene Kunststoff-Runddosen eingesetzt sind.

4. Anforderungen an die Bauartreihe

4.1 Die Bauartreihe muß den Baumustern entsprechen, die gemäß

Prüfbericht Nr. 506/82

der Forschungsstelle des Verbandes der Wellpappen-Industrie e. V.
vom 04.08.1982

einer Bauartprüfung entsprechend den "Richtlinien für das Verfahren der Bauartprüfung, die Erteilung der Kennzeichnung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 21.09.1982 (Bundesanzeiger 1982, Nr. 232a) unterzogen worden sind.

4.2 Die Zusammengesetzten Verpackungen müssen wie in dem unter Nr. 4.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauartreihe wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.

6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauartreihe dürfen Verpackungen gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den gefertigten Verpackungen die für die Bauartreihe festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauartreihe gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 4G1/Y/...../D/1659/.....
 (Herstellungs- (Name oder Kennzeichen
 jahr) des Herstellers)

8. Verwendung der Verpackungen

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauartreihe gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahr-
gutVSee solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Entsprechend der Leistungsfähigkeit der Verpackung müssen die vorgesehenen gefährlichen Güter den Verpackungsgruppen II und III zugeordnet sein.
- 8.3 Das jeweilige Bruttogewicht der vom Antragsteller mit den Nummern 27, 33, 30 und 128 bezeichneten Verpackungsbauarten darf folgende Werte nicht überschreiten: Nr. 27: 16 kg; Nr. 33: 12 kg; Nr. 30: 10,5 kg; Nr. 128: 15 kg.
- 8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

9. Sonstiges

- 9.1 Die Bauartreihe entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) / der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrtsorganisation (IMO) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 9.2 Ein Widerruf dieser Zulassung wird vorbehalten.
- 9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 9.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin"(ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

+
14.04.83

Berlin, den 14.04.1983
 BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG
 (BAM)

Abteilung 3
 Organische Stoffe

Feuerberg

Ltd. Dir.u.Prof.
 Dr. H. Feuerberg

Fachgruppe 3.3
 Papier, Druck, Verpackung

W. Franke

Dir. Prof.
 Dr.-Ing. W. Franke